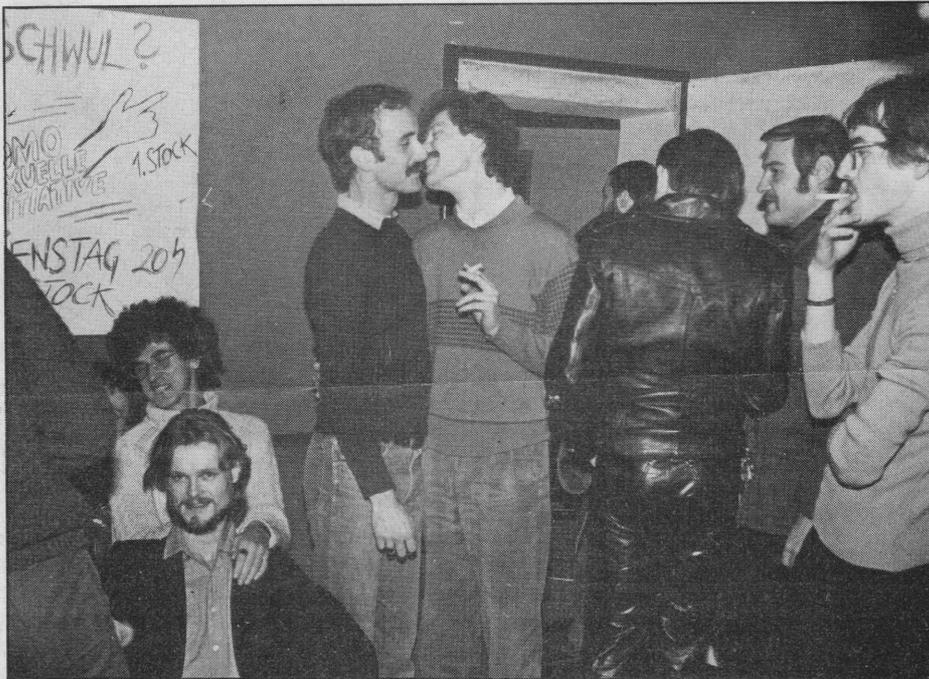


öster.
"profil" (Wochenzeitung) 31. 12. 1979



HOMOSEXUELLE

Ist schwul beautiful?

Wiener Homosexuelle formierten sich erstmals in ihrer Geschichte zu einem legalen Verein.

Sie ließen kein Freudenfest steigen, obwohl sie dazu allen Grund gehabt hätten. Unter der Aktenzahl I-SD/1068-BVP/79 hatten rund 50 deklarierte Mitglieder des Freundeskreises „Homosexuelle Initiative Wien“ Mitte Dezember schwarz auf weiß, daß das Innenministerium die formelle Vereinsgründung nicht untersagt hatte.

Womit es einen Schritt setzte, der angesichts der herrschenden Rechtslage selbst dort sensationell anmutet, wo er initiiert worden ist: bei den Homosexuellen, die da vermeint hatten, sich nicht offiziell organisieren zu dürfen. Denn eines Vergehens mache sich schuldig und sei mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu ahnden – so der einschlägige, noch nie angewendete Paragraph 221 StGB –, „wer eine Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet, deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen, und die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen, ferner, wer einer solchen Verbindung als Mitglied angehört oder für sie Mitglieder wirbt“.

Doch die Justiz erwies sich als liberaler als der Wortlaut des Gesetzes. Um seinen

Rechtsstandpunkt zu den Vereinsstatuten gebeten, klassifizierte das Justizministerium am „Vereinszweck“ nur jene Formulierung als „eindeutig rechtswidrig“, die von einer „Veränderung des Bewußtseins der Menschen in Richtung von homosexuellem Leben“ sprach.

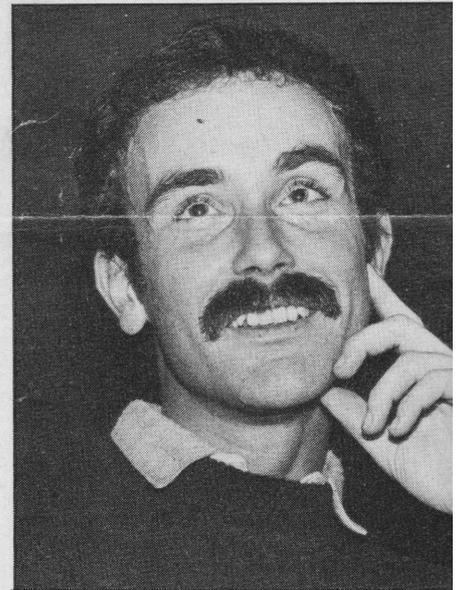
Die Initiativler eliminierten flugs den Passus. Und treffen einander im Obergeschoß eines „Treibhaus“ genannten Gasenlokals in Wien-Margareten seither amtlich zwecks „Errichtung von Arbeitsgruppen und einer geeigneten Plattform zur Veränderung des Bewußtseins der Menschen im Hinblick auf die Angleichung der Rechte der Homosexuellen an die in den Menschenrechtskonventionen festgehaltenen Grundrechte“.

Konkret heißt das aber auch: „Männerfeste“ veranstalten, Ausflüge organisieren, nach einem eigenen Lokal Ausschau halten: „Wir wollen raus aus dem kommerzialisierten, schwulen Getto der nur nachts geöffneten Bars und Discos“ (so Vereinsgründer Wolfgang Förster).

Im Frühsommer hatten sich Förster und Freunde brieflich an Justizminister Christian Broda gewendet. Einer Gruppe von Österreichern, so schrieben sie, sei „durch Gesetz das Recht genommen, das allen anderen Staatsbürgern durch die Bundesverfassung gewährleistet“ sei; das Recht nämlich, „sich zur Vertretung ihrer Interessen in einer legalen Verbindung zusammenzuschließen“.

Nach Meinung nicht nur der „Homosexuellen Initiative“ verstoßen die „Rechtsparagrafen“ 220 StGB („Verbot der Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren“) und 221 StGB („Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“) nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Bundesverfassung, sondern auch gegen das Staatsgrundgesetz. Dieses garantiert den Bürgern „das Recht sich zu versammeln und Vereine zu gründen“.

Auf den Appell, „die Diskriminierungen, denen wir durch das Strafgesetzbuch ausgesetzt sind, zu beseitigen“ (Broda reagierte Broda-Sekretär Sepp Rieder mit einer Frohbotschaft. Paragraph 221 StGB untersage die Gründung einer Verbindung von Homosexuellen „nicht schließlich, es sei durch das Gesetz die Lösung persönlicher Probleme von homosexuellen Veranlagten der Allgemeinheit zum Bewußtsein zu bringen“, sofern „



Vereinsgründer Wolfgang Förster
Öffentliches Ärgernis?

bindung nicht darauf abzielt, die Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht in organisierter Form öffentliches Ärgernis zu erregen“.

Schon 1977 hatte Christian Broda über Mitgliedern der Jungen Generation der SPÖ erklärt, eine Vereinsgründung „nicht geeignet sei, öffentliches Ärgernis zu erregen“, falle nicht unter den Paragraph 221 StGB.

Ende November 1979 wiederholte Justizminister dieses sein Statemennt Nationalratsabgeordneten Tassilo Sigke und Norbert Steger. Die freien Mandatare hatten anlässlich eines Beschlusses zum Thema „Homosexualität bei Unbehagen verbucht, daß Grupp